

Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

(Gerichtsorganisationsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1990)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Inhalt und
Geltungs-
bereich des
Gesetzes

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Straf- und Zivil- sowie der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsrechtspflege. Ferner enthält es Bestimmungen über die Anwälte.

² Die Kompetenzzuteilungen sowie die Verfahren im einzelnen richten sich nach den einschlägigen Verfahrensordnungen.

³ Die Zuständigkeit weiterer Behörden als Organe der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege bleibt vorbehalten, ebenso diejenige der vertraglichen Schiedsgerichte. Für diese Behörden und die vertraglichen Schiedsgerichte gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss, soweit die anwendbaren Spezialerlasse keine eigenen Vorschriften enthalten.

Art. 2

Konstituierung
der Gerichte

¹ Die Gerichte konstituieren sich vorbehältlich der Kompetenzen der Wahlbehörden sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen selbst.

² Die Konstituierung erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

³ Sie ist im Amtsblatt und im Staatskalender zu veröffentlichen.

Art. 3*

Verbotene
Partei-
vertretung

¹ Die Gerichtspräsidenten dürfen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und Vermittlerämtern auftreten.

² Die Mitglieder des Obergerichtes und des Kantonsgerichtes dürfen in Zivil- und Strafsachen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und Vermittlerämtern auftreten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und der verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen nicht vor ihrer eigenen Behörde und deren Vorinstanzen.

³ **

⁴ **

** Abs. 3 aufgehoben LG 2. Mai 2010 per 1. Januar 2011, Abs. 4 LG 2. Mai 2004 per LG 2006

Art. 3^a

Nebenbeschäftigungen der
Gerichtspräsidenten

¹ Der Verwaltungsgerichtspräsident und die Kantonsgerichtspräsidenten dürfen keinen Beruf ausüben, kein Gewerbe betreiben und nicht bei Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder der Revisions- bzw. Kontrollstelle tätig sein. Sie dürfen ihnen von der Kantonsverfassung erlaubte öffentliche Ämter sowie Tätigkeiten in politischen, gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen nur ausüben, wenn diese mit ihrem Vollamt und mit ihrer Unabhängigkeit vereinbar sind.

² Der Obergerichtspräsident darf keine anderweitigen Beschäftigungen ausüben, die mit seinem Amt oder mit seiner Unabhängigkeit unvereinbar sind.

³ Die Verwaltungskommission der Gerichte orientiert den Landrat im Rahmen des Amtsberichtes über alle Nebenbeschäftigungen der Gerichtspräsidenten, die im Lichte der vorstehenden Absätze von Interesse sind.

Art. 3^b

Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der gerichtlichen Behörden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Fürsorge und der Gesundheitspflege sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

³ Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Behörde bestehen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in der Kantonsverfassung¹⁾, in den gesetzlichen Verfahrensordnungen und in der Landratsverordnung²⁾ über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung sowie über die Öffentlichkeit von Verhandlungen. Im Übrigen sind die gerichtlichen Behörden ausnahmsweise nicht an das Amtsgeheimnis gebunden, wenn wichtige öffentliche Interessen für die Offenbarung sprechen und dieser keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS II A/2/3

Art. 3^cZuwendungen
und andere
Vorteile

Den Mitgliedern der gerichtlichen Behörden ist es untersagt, im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten oder im Hinblick auf solche für sich oder Dritte irgendwelche Zuwendungen wie Geschenke, Barbeträge und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Widerrechtlich angenommene Zuwendungen und andere Vorteile verfallen dem Kanton.

B. Vermittlerämter**Art. 4^{*}**Bestand und
Wahl

¹ In jeder Gemeinde besteht ein Vermittleramt.

² Die Gemeinde wählt für die verfassungsmässige Amtsdauer den Vermittler und dessen Stellvertretung.

Art. 5^{*}Ausserordent-
liche Stell-
vertretung

¹ Befinden sich Vermittler und Stellvertretung im Ausstand oder sind diese verhindert, so amtet der Vermittler einer nicht beteiligten Gemeinde.

² Nötigenfalls wird der ausserordentliche Stellvertreter durch den Präsidenten der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes bezeichnet.

Art. 6^{*}

Entschädigung

¹ Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Entschädigung der Vermittler und der Stellvertreter.

² Sie stellen die für die Amtsausübung notwendige Infrastruktur zur Verfügung und bestimmen, ob die anfallenden Gebühren der Gemeinde oder dem Vermittleramt zufallen.

Art. 7^{*}

Aufsicht

¹ Dem Präsidenten der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes obliegt die Aufsicht über die Vermittlerämter.

² Er führt mindestens alle vier Jahre bei jedem Vermittleramt eine Inspektion durch und erstattet darüber dem Obergericht Bericht. Der Inspektionsbericht wird auch den Gemeinden zur Kenntnis gebracht.

C. Kantonsgericht und Einzelrichter**Art. 8**

Bestand

¹ Das Kantonsgericht umfasst eine Straf- und zwei Zivilkammern. Es besteht aus zwei Präsidenten, von welchen der eine der

Straf- und der andere den beiden Zivilkammern vorsteht, sowie je vier Mitgliedern der Straf- und der beiden Zivilkammern.

² Die Strafgerichtskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Strafkammer.

³ Die beiden Kantonsgerichtspräsidenten amten ausserdem als Einzelrichter.

Art. 9*

Konstituierung

¹ Das Kantonsgericht bezeichnet als Gesamtbehörde die Kammerpräsidenten.

² Die Strafkammer bestimmt einen Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Strafgerichtskommission.

³ Der Präsident und die Richter der beiden Zivilkammern bestimmen die Besetzung der beiden Kammern und wählen für jede einen Vizepräsidenten.

Art. 10*Zuständigkeit
der Straf-
kammer

¹ Die Strafkammer behandelt erstinstanzlich alle Strafsachen, soweit das Gesetz keine andere Behörde als zuständig erklärt.

² Sie ist in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zudem als Jugendgericht zuständig für die erstinstanzliche Behandlung von Jugendstrafsachen nach Artikel 34 JStPO und für Revisionsgesuche nach Artikel 41 JStPO.

Art. 11*Zuständigkeit
der Straf-
gerichts-
kommission

¹ Die Strafgerichtskommission behandelt erstinstanzlich Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für die der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

² Findet die Strafgerichtskommission, es komme eine Freiheitsstrafe oder ein Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB oder eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB in Betracht, so überweist sie das Verfahren an die Strafkammer.

Art. 12*

Zuständigkeit
der Zivilabtei-
lung des Kan-
tonsgerichtes

¹ Der Präsident und die Mitglieder der beiden Zivilkammern bilden die Zivilabteilung des Kantonsgerichtes.

² Die Zivilabteilung tagt, um

- a. den Amtsbericht der erstinstanzlichen Organe der Zivilrechtspflege sowie der unterstellten Ämter zu erstatten;
- b. Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung in Zivilsachen zu beraten.

Art. 13

Zuständigkeit
der Zivilkam-
mern

¹ Die Zivilkammern behandeln alle dem Kantonsgericht durch Gesetz zugewiesenen Geschäfte mit Ausnahme der Strafsachen. Sie sind insbesondere zuständig zur erstinstanzlichen Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten, soweit das Gesetz keine andere Behörde als kompetent erklärt.

² Der Präsident der beiden Zivilkammern verteilt die Geschäfte auf die beiden Kammern.

Art. 14*

Zuständigkeit
der Kantons-
gerichts-
präsidenten

¹ Der Präsident der beiden Zivilkammern ist Zwangsmassnahmengericht in Strafsachen und Jugendstrafsachen.

² Der Präsident der Strafkammer ist als Einzelrichter erstinstanzlich zuständig für die gerichtliche Beurteilung von Übertretungen.

³ Als Einzelrichter sind die beiden Kantonsgerichtspräsidenten (Kantonsgerichtspräsidium) erstinstanzlich in Zivilsachen zuständig:

- a. in Angelegenheiten und Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens nach den Artikeln 243ff. ZPO und des summarischen Verfahrens nach den Artikeln 248ff. ZPO, soweit nicht der Obergerichtspräsident zuständig ist;
- b. für Klagen auf Feststellung neuen Vermögens nach Artikel 198 Buchstabe e Ziffer 7 ZPO und Klagen auf Rücschaffung von Retentionsgegenständen nach Artikel 198 Buchstabe e Ziffer 8 ZPO, je unabhängig vom Streitwert;
- c. in besonderen eherechtlichen Verfahren nach den Artikeln 271 ff. ZPO, Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten nach den Artikeln 295ff. ZPO und Verfahren bei eingetragener Partnerschaft nach den Artikeln 305ff. ZPO;
- d. für die Vollstreckung nach den Artikeln 335ff. ZPO;
- e. für die Genehmigung einer in der Mediation erzielten Vereinbarung nach Artikel 217 ZPO.

⁴ Das Kantonsgerichtspräsidium erlässt die notwendigen vorsorglichen Massnahmen in Zivilsachen nach den Artikeln 261 ff. ZPO.

⁵ Weitere besondere Zuständigkeiten des Kantonsgerichtspräsidiums, insbesondere betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit, sind im EG ZPO geregelt.

D. Obergericht

Art. 15*

Bestand und
Konstituierung

Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten und sieben Mitgliedern. Es bestimmt zwei Vizepräsidenten.

Art. 16*

Zuständigkeit
des
Obergerichtes

¹ Das Obergericht ist zuständig:

- a. als Rechtsmittelinstanz in Strafsachen für die Behandlung von Berufungen nach den Artikeln 398 ff. StPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und vier Richtern sowie Beschwerden nach den Artikeln 393 ff. StPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Richtern;
- b. als Rechtsmittelinstanz in Jugendstrafsachen für die Behandlung von Berufungen nach Artikel 40 JStPO sowie Beschwerden nach Artikel 39 JStPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Richtern;
- c. als Rechtsmittelinstanz in Zivilsachen für die Behandlung von Berufungen nach den Artikeln 308 ff. ZPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und vier Richtern sowie Beschwerden nach den Artikeln 319 ff. ZPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Richtern;
- d. als einzige Instanz in Zivilsachen für Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–f und h ZPO sowie nach Artikel 7 ZPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Richtern;
- e. als oberes Gericht in Schiedssachen im Sinne von Artikel 356 Absatz 1 ZPO in der Besetzung mit dem Präsidenten und zwei Richtern;
- f. für die Ausübung der Aufsicht über die Geschäftsführung der erstinstanzlichen Gerichte in Zivilsachen und Strafsachen in der Besetzung mit dem Präsidenten und sieben Richtern.

² Der Präsident des Obergerichtes ist als Einzelrichter zuständig:

- a. als Rechtsmittelinstanz in Strafsachen für die Behandlung von Beschwerden nach Artikel 395 StPO;
- b. als einzige Instanz in Zivilsachen für Streitigkeiten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ZPO sowie für vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 2 ZPO;
- c. für den Rechtsschutz in Zivilsachen bei klaren Fällen nach Artikel 257 ZPO im Zuständigkeitsbereich des Obergerichts.

³ Der Präsident des Obergerichts erlässt die notwendigen vorsorglichen Massnahmen in Zivilsachen nach den Artikeln 261 ff. ZPO.

E. Verwaltungsgerichtliche Behörden

Art. 17*

Bestand und
Konstituierung
des Verwaltungs-
gerichtes

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und acht Richtern.

² Es bildet zwei Kammern, denen der Präsident, je ein Vizepräsident und je drei Richter zugeteilt werden.

³**

Art. 18*

Gesamtgericht

Das Verwaltungsgericht tagt als Gesamtgericht, um:

- a. Angelegenheiten zu erledigen, welche die Organisation oder die Verwaltung des Gerichtes betreffen;
- b. Fragen einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Rechtsprechung zu beraten;
- c. dem Gesamtgericht durch Gesetz zugewiesene Fragen zu entscheiden.

Art. 19*

Kammern des
Verwaltungs-
gerichts;
Verwaltungs-
gerichts-
präsident

¹ Die beiden Kammern des Verwaltungsgerichts beurteilen als einzige oder letzte Instanz die Streitigkeiten, welche nicht dem Gesamtgericht oder dem Einzelrichter vorbehalten sind in der Besetzung mit drei Richtern.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident verteilt die Geschäfte auf die beiden Kammern.

³ Der Verwaltungsgerichtspräsident entscheidet als Einzelrichter in den von der Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

Art. 20

Verwaltungs-
unabhängige
Rekurs-
kommissionen

¹ Die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen werden nach Gesetz bestellt.

² Sie beurteilen erstinstanzlich öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Ihre Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht des Verwaltungsgerichtes.

** Aufgehoben LG 4. Mai 2008 per 1. Januar 2009

Art. 21Schieds-
gerichte

Schiedsgerichte, welche in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten tätig sind, werden nach Gesetz bestellt.

F. Gerichtsergänzung und Stellvertretung**Art. 22***Allgemeines
und Entscheid
über Ausstand

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Gerichtsergänzung und Stellvertretung in Fällen, da die Amtsinhaber in Ausstand treten müssen oder sonst an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

² Kommt eine Gerichtsperson dem Ausstandsbegehren einer Partei nicht nach, entscheidet unter dem Vorbehalt von Artikel 59 der Schweizerischen Strafprozessordnung darüber:

- a. beim Vermittleramt und bei Mitgliedern von Schlichtungsbehörden einer der Kantonsgerichtspräsidenten;
- b. bei den Kantonsgerichtspräsidenten, beim Obergerichtspräsidenten, beim Verwaltungsgerichtspräsidenten die Stellvertretung gemäss Artikel 26 dieses Gesetzes;
- c. bei Mitgliedern eines Kollegialgerichts, bei Gerichtsschreibern oder Protokollführern der Präsident des zuständigen Gerichts.

³ Kann keine Stellvertretung im Sinne von Artikel 26 dieses Gesetzes amten, entscheidet anstelle der Kantonsgerichtspräsidenten der Obergerichtspräsident, anstelle des Obergerichtspräsidenten der Verwaltungsgerichtspräsident und anstelle des Verwaltungsgerichtspräsidenten der Obergerichtspräsident.

Art. 23

Kantonsgericht

¹ Die Strafkammer des Kantonsgerichtes ergänzt sich durch Beizug von Mitgliedern der Zivilkammern.

² Die Strafgerichtskommission ergänzt sich durch Beizug weiterer Mitglieder der Strafkammer und im Übrigen wie die Strafkammer.

³ Die beiden Zivilkammern des Kantonsgerichtes ergänzen sich gegenseitig und nötigenfalls durch Beizug von Mitgliedern der Strafkammer.

Art. 24*

Obergericht

Die Spruchkörper des Obergerichtes ergänzen sich gegenseitig und wenn nötig durch Beizug der in erster Instanz unbeteiligt gewesenen Mitglieder des Kantonsgerichtes.

Art. 25Verwaltungs-
gericht

Die beiden Kammern des Verwaltungsgerichtes ergänzen sich gegenseitig.

Art. 26*Gerichts-
präsidenten

¹ Der Obergerichtspräsident wird durch einen Vizepräsidenten oder das amtsälteste Mitglied vertreten.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident wird durch den Vizepräsidenten oder das amtsälteste Mitglied der betreffenden Kammer, als Vorsteher des Gesamtgerichts oder als Einzelrichter durch einen der Vizepräsidenten vertreten, bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht auch durch ein Mitglied einer Kammer.

³ Die Kantonsgerichtspräsidenten vertreten sich als Kammervorsteher wie auch als Einzelrichter gegenseitig. Als Kammervorsteher und als Einzelrichter können sie sich durch einen Vizepräsidenten einer Kammer vertreten lassen, als Zwangsmassnahmengericht auch durch ein Mitglied einer Zivilkammer.

Art. 27Stellvertretung
durch den
Gerichtsschreiber

Kann ein Kollegialgericht nicht innert nützlicher Frist vollständig besetzt werden, so ergänzt es sich durch Beizug des ordentlichen Gerichtsschreibers, welchem in diesem Fall alle Rechte und Pflichten eines Richters zukommen.

Art. 28Ausserordent-
liche Fälle

Reicht die Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen für die vollständige Besetzung eines Gerichtes nicht aus, so hat der Landrat die erforderlichen ausserordentlichen Ersatzmitglieder zu wählen.

Art. 29Verwaltungs-
unabhängige
Rekurskommissio-
nen und
Schiedsgerichte

Die Ergänzung und Stellvertretung bei verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen und Schiedsgerichten richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

G. Geschäftsordnung der Gerichte**Art. 30**Besetzung der
Gerichte

¹ Die Gerichte müssen stets vollständig und in derselben Sache gleich besetzt sein.

² Scheidet ein Richter aus dem Amt aus oder ist seine weitere Mitwirkung im Hinblick auf die Behandlung eines Falles innert Frist unmöglich, so gelten die Bestimmungen über die Gerichtsergänzung und die Stellvertretung. Der beigezogene Richter ist über den bisherigen Gang des Verfahrens in allen Teilen zu orientieren.

Art. 31*Geschäfts-
leitung

¹ Die Geschäftsleitung der Gerichte obliegt dem Präsidenten. Dieser fällt die prozessleitenden Entscheidungen, trifft die Anordnungen zur Vorbereitung der Verhandlungen und leitet die Verhandlungen.

² Der Präsident fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird.

Art. 32Geschäfts-
kontrolle

Die Gerichte führen fortlaufende Kontrollen über alle eingeleiteten Verfahren und die Art der Erledigung.

Art. 33Beförderliche
Erledigung der
Prozesse

¹ Die Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, die an sie gelangenden Fälle beförderlich zu erledigen.

² Fälle, die bei der betreffenden Behörde seit mehr als einem Jahr anhängig sind, müssen im Amtsbericht speziell erwähnt werden.

Art. 34

Protokoll

Über jede Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches insbesondere die Anträge und die wesentlichen mündlichen Ausführungen der Parteien sowie die Ergebnisse von Beweis-erhebungen enthält. Zur Unterstützung der Protokollführung können Aufzeichnungsgeräte verwendet werden.

Art. 35*Gerichts-
schreiber

¹ Der Gerichtsschreiber nimmt am Verfahren teil. Er hat beratende Stimme und ist antragsberechtigt. Er führt das Protokoll und entwirft die Urteilsbegründung.

² Er sorgt nach den Weisungen des Präsidenten für die administrative Abwicklung des Verfahrens. In dringlichen Fällen kann er von sich aus verfahrensleitende Anordnungen treffen.

³ Im einzelrichterlichen Verfahren kann die Protokollführung einem Kanzleiangestellten übertragen werden.

⁴ Wird ein Entscheid an das Obergericht weitergezogen, so kann dort nicht der gleiche Gerichtsschreiber wie in der Vorinstanz amten.

Art. 36

Amtssprache

¹ Die Gerichtssprache ist Deutsch. Fremdsprachige Eingaben können zur Übersetzung zurückgewiesen werden.

² Die Anwälte müssen sich stets der deutschen Sprache bedienen.

³ Sind Parteien oder Zeugen der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein Übersetzer beizuziehen.

⁴ In anderen Fällen erschwerter Verständigung zieht das Gericht geeignete Hilfspersonen bei.

Art. 37

Pflichten der Parteien

¹ Die Parteien sind zum Empfang von Mitteilungen der Behörden verpflichtet, und Zustellungen gelten auch dann als erfolgt, wenn sie schuldhaft verhindert wurden.

² Sie haben Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich anzuzeigen, ansonsten rechtswirksame Zustellungen weiterhin an die letzte bekannte Adresse erfolgen können.

³ Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder regelmässigem Aufenthalt im Ausland müssen auf Verlangen der Behörde im Kanton ein Zustelldomizil bezeichnen, ansonsten Zustellungen unterbleiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen können.

Art. 38

Öffentliche Bekanntmachung

¹ Sind Zustellungen an eine Partei wegen unbekannten Aufenthaltes oder aus anderen Gründen nicht möglich, so können die Mitteilungen im Amtsblatt und bei Bedarf in Zeitungen erfolgen.

² Öffentliche Bekanntmachungen können auch erfolgen, wenn in einer Angelegenheit eine Vielzahl von Parteien vorhanden ist, die sich nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand ermitteln lässt.

Art. 39*

Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen und die mündliche Eröffnung der Entscheide sind bei allen Gerichten unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 öffentlich. Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.

² Nicht öffentlich sind Prozesse in Familienrechtssachen, Verhandlungen und Prozesse in Jugendstrafsachen sowie Ver-

handlungen vor Verwaltungsgericht in Vormundschafts- und Fürsorgesachen sowie in steuer- und dienstrechtlichen Angelegenheiten.

³ Das Gericht kann die Öffentlichkeit zudem aus wichtigen Gründen ausschliessen, namentlich wenn dies zum Schutze der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit oder der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten erforderlich ist.

Art. 40*

Disziplinar-
massnahmen

¹ Die Verfahrensleitung kann Parteien, ihren Vertretern oder Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegen, wenn sie in einem Verfahren:

- a. den Anstand verletzen;
- b. den Geschäftsgang stören oder verfahrensleitende Anordnungen missachten;
- c. trotz gehöriger Vorladung ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Verhandlung nicht oder verspätet erscheinen;
- d. prozessualen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

² Personen, welche die Verhandlung stören oder sich unanständig benehmen, können auch weggewiesen werden.

³ Vorbehalten bleibt die Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches.

⁴ Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können die Parteien und ihre Vertretungen mit einer Ordnungsbusse bis zu 2000 Franken und bei Wiederholung bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Art. 41

Verbot der
Raterteilung

¹ Den Richtern und den Gerichtsschreibern ist es untersagt, im Hinblick auf einen bevorstehenden oder anhängigen Rechtsstreit Rat zu erteilen oder sich aussergerichtlich durch Parteien oder Dritte darüber unterrichten zu lassen.

² Das in der Sache zuständige Gericht ist über Beeinflussungsversuche zu unterrichten.

Art. 42

Akteneinsichts-
recht der
Parteien

Jede Partei hat nach Massgabe der anwendbaren Verfahrensordnung Anspruch auf Akteneinsicht.

Art. 43

Akteneinsicht
Dritter

¹ Vom Verfahren nicht betroffene Personen sind zur Einsichtnahme in die Akten grundsätzlich nicht berechtigt.

² Die Vorsteher der betreffenden Behörde können im Rahmen der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses begründete Ausnahmen bewilligen.

Art. 44

Urteilsberatung ¹ Die Urteilsberatungen sind nicht öffentlich.

² Die Richter sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Art. 45*

Gerichtsferien ¹ Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

² Die Wirkungen der Gerichtsferien richten sich nach den einzelnen Verfahrensordnungen.

H. Aufsicht und Amtsbericht

Art. 46

Oberaufsicht Die Verwaltung der Rechtspflege steht unter der Oberaufsicht des Landrates.

Art. 47

Amtsbericht ¹ Das Ober- und das Verwaltungsgericht erstatten dem Landrat jährlich je einen Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und Gerichtspraxis sowie über jene der unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden und Ämter.

² Die Verwaltungskommission der Gerichte erstattet dem Landrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 48*

Aufsicht ¹ Die Aufsichtsbehörden wachen über den Geschäftsgang der ihnen unterstellten Behörden und Ämter.

² Sie sind verpflichtet, gegen Missstände von Amtes wegen oder auf Anzeige hin einzuschreiten und nötigenfalls ihrer übergeordneten Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen.

³ Das Kantonsgericht, die Einzelrichter und die verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen berichten ihren übergeordneten Gerichten über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Amtsjahres sowie über diejenige der unter ihrer Aufsicht stehenden Ämter.

Art. 49Aufsichts-
beschwerde

¹ Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sowie wegen anderen Verletzungen von Amtspflichten kann bei der übergeordneten Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat Antrag sowie Begründung zu enthalten. Erweist sie sich nicht sofort als unbegründet, so wird sie der unterstellten Behörde oder dem Amt zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Sachverhalt ist von Amtes wegen abzuklären.

³ Die Anhebung einer Aufsichtsbeschwerde ersetzt die Ergreifung sonstiger Rechtsmittel nicht.

I. Verwaltungskommission der Gerichte**Art. 50**Bestand und
Konstituierung

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte besteht aus dem Obergerichtspräsidenten als Vorsitzendem, dem Verwaltungsgerichtspräsidenten und den beiden Kantonsgerichtspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

² Sie bezeichnet einen der Gerichtsschreiber als Aktuar, welcher die administrativen Arbeiten besorgt.

Art. 51Beschluss-
fassung

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden neben seiner Stimme der Stichentscheid zu.

³ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesen zustimmen.

⁴ Der Aktuar hat beratende Stimme, kann jedoch nicht als Ersatzmitglied amten.

Art. 52*

Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt und beaufichtigt die Angestellten der Gerichtsverwaltung vorbehaltlich der Aufgaben der Hauptabteilung Personal und Organisation der kantonalen Verwaltung.

² Sie unterbreitet dem zuständigen Departement die Vorentwürfe von Budget und Rechnung der Gerichte sowie Vorschläge zu den die Gerichte speziell betreffenden Gesetzgebungen. Im Weiteren unterstützt sie den Regierungsrat oder das zuständige Departement bei Vernehmlassungen zuhanden des Bundes.

³ Die Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen und von Vernehmlassungen erfolgt in der Regel durch die im betreffenden Sachgebiet tätigen Gerichte und Kammern oder deren Präsidenten. Erforderlichenfalls stellt die Verwaltungskommission der Gerichte den zuständigen Behörden von sich aus Anträge; will dies ein Gericht selbstständig tun, so hat es ihr vorgängig vom Inhalt der Anträge Kenntnis zu geben.

⁴ Der Landrat und seine Kommissionen können eine Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte zur Beratung von Vorschlag und Rechnung oder anderer Geschäfte beiziehen. Weicht das vom Regierungsrat dem Landrat unterbreitete Budget oder die Rechnung vom Vorentwurf der Verwaltungskommission der Gerichte ab, so kann diese dem Landrat von sich aus eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen und an der Beratung im Landrat teilnehmen.

⁵ Die Verwaltungskommission der Gerichte erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben und kann weitere die Gerichtsverwaltung betreffende Fragen behandeln.

K. Gerichtskanzlei

Art. 53

Bestand

¹ Die Gerichtskanzlei besteht aus den Gerichtsschreibern, dem Gerichtskassier und dem erforderlichen Kanzleipersonal.

² Die Verwaltungskommission der Gerichte kann für beschränkte Zeit oder besondere Fälle ausserordentliche Gerichtsschreiber und Praktikanten einsetzen. Diese haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Gerichtsschreiber, können aber nicht Ersatzrichter sein.

Art. 54*

Aufgaben

¹ Die Gerichtskanzlei erledigt die administrativen Arbeiten der Gerichte und Gerichtspräsidenten.

² Die Gerichtskasse betreut das Rechnungswesen und vollstreckt alle Geldforderungen aus Entscheidungen der Gerichte. Ihr kann die Vollstreckung weiterer finanzieller Leistungen im Sinne von Artikel 442 StPO übertragen werden.

³ Die Gerichtskasse veranlasst die Nachzahlung in Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung. Die Verwaltungsbehörden des Kantons erteilen der Gerichtskasse alle für die Nachzahlung erforderlichen Auskünfte zu Einkommen und Vermögen der kostenpflichtigen Partei.

Art. 55*

Organisation
und Stellvertre-
tung

Die Verwaltungskommission der Gerichte ordnet in einem Reglement die Organisation der Gerichtskanzlei und die Stellvertretung der Gerichtsschreiber sowie der übrigen Angestellten.

Titel L–N, Art. 56–64**

.....

O. Rechtsanwälte**Art. 65***

Parteivertretung
vor Gericht

Für die Vertretung vor Gericht gelten das eidgenössische und kantonale Anwaltsgesetz, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

Art. 66–72**

.....

P. Kosten**Art. 73**

Kostenvor-
schüsse, amt-
liche Kosten

¹ Die Behörde erhebt nach Massgabe der Verfahrensordnungen die Kostenvorschüsse und die amtlichen Kosten.

² Die amtlichen Kosten umfassen:

- a. eine Spruchgebühr;
- b. die Barauslagen;
- c. die Kanzleigebühren, welche jedoch auch in pauschalierter Form in die Spruchgebühr einbezogen werden können.

³ Die einzelnen Verfahrensordnungen bezeichnen die kostenlosen Verfahren.

** Titel L–N, Art. 56–64 aufgehoben LG 2. Mai 2010 per 1. Januar 2011,
Art. 66–72 aufgehoben LG 5. Mai 2002 per 1. Juli 2002

Art. 74Gebühren und
Tarife

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung¹⁾ über die in der Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechtspflege zu erhebenden Spruch- und Kanzleigebühren sowie über den Vermittlertarif.

² Die Spruchgebühren richten sich nach dem Streitwert oder dem sonstigen Interesse der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit sowie nach dem erforderlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand.

Art. 75

Barauslagen

¹ Die Barauslagen umfassen die Entschädigung an Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Dritte für ihre erforderliche Mitwirkung am Verfahren oder für von ihnen erbrachte Dienst- oder Sachleistungen.

² Der Zeuge hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, einschliesslich einer Vergütung für allfälligen Verdienstausschlag. Das Nähere wird in einem Reglement²⁾ der Verwaltungskommission der Gerichte geordnet.

³ Die Entschädigung an Sachverständige und sonstige Dritte wird von der Behörde unter Berücksichtigung der eingereichten Honorarrechnung nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

Art. 76*

Parteikosten

¹ Zu den Parteikosten gehören die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung sowie weitere mit dem erforderlichen Erscheinen vor den Behörden verbundene Aufwendungen der Parteien.

² Die Parteien tragen die Parteikosten grundsätzlich selbst. Die Verfahrensordnungen regeln Voraussetzungen und Umfang der gegebenenfalls zuzusprechenden Parteientschädigungen.

Art. 77*Unentgeltliche
Rechtspflege

¹ Die Behörde befreit eine bedürftige Partei auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht.

² Wenn es die Art des Streitfalles rechtfertigt, weist die Behörde einer bedürftigen Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Vertreter zu.

¹⁾ V über die amtlichen Kosten im Zivil- und Strafprozess, GS III A/5 / V über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege, GS III G/2

²⁾ Zeugentarif, GS III A/6

³ Die entscheidende Behörde legt die Höhe der Entschädigung des Anwaltes unter Berücksichtigung seiner Angaben fest. Soweit keine Gegenpartei dafür aufkommen muss, geht die Entschädigung ganz oder teilweise zulasten des Staates. Wenn die kostenpflichtige Partei dazu in der Lage ist, ist sie zur Nachzahlung verpflichtet.

⁴ In Fällen offensichtlich mutwilliger oder grundloser Prozessführung ist die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern.

Q. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 78

Inkrafttreten
und Geltung

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Bestellung der Gerichte gemäss der Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 durch die Landsgemeinde in Kraft¹⁾.

² Es gilt für alle Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

Art. 79

Hängige Ver-
fahren

¹ Die bei Inkrafttreten hängigen Verfahren werden durch die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden weiterbehandelt.

² Sie finden grundsätzlich ohne weiteres ihren Fortgang, sofern dadurch keine Verkürzung der Parteirechte erfolgt.

³ Nötigenfalls werden zur Wahrung der Parteirechte unter dem alten Recht erfolgte gerichtliche Handlungen wiederholt; den Parteien dürfen hieraus keine zusätzlichen amtlichen Kosten erwachsen.

Art. 80

Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben, insbesondere sämtliche Vorschriften über das Augenscheingericht sowie über das augenscheingerichtliche Verfahren.

² Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 2. Mai 1965 über die Gebühren bleiben bis zur Neuordnung insoweit in Kraft, als sie nicht in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

³ Im Übrigen wird das Gerichtsorganisationsgesetz vom 2. Mai 1965 aufgehoben.

¹⁾ LG 6. Mai 1990

Art. 81

Anpassung geltenden Rechts

¹ Geltende Gesetzesbestimmungen werden gemäss besonderen Vorlagen an dieses Gesetz angepasst.

² Verordnungen und Reglemente sind von den zuständigen Behörden ohne Verzug zu erlassen oder anzupassen.

Art. 82

Übergangsrecht

¹ Bis zum Inkrafttreten der angepassten Erlasse sind die anpassungsbedürftigen Bestimmungen sinngemäss weiter anzuwenden.

² Die Behörden gemäss diesem Gesetz ersetzen jene nach altem Recht.

³ Insbesondere ersetzen die Kantonsgerichtspräsidenten die Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen, die Zivilkammern des Kantonsgerichtes die Kammern des Zivilgerichtes, die Strafkammer des Kantonsgerichtes das Kriminalgericht, die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichtes das Polizeigericht und die Obergerichtskommission die Jugendgerichtskammer des Obergerichtes.

Änderungen des Gesetzes:

- | | |
|----------------|--|
| LG 2. Mai 1993 | (SBE 5. Bd. Heft 5 S. 269)
Art. 11, 14 Abs. 1 Bst. a in Kraft ab 1. Juli 1994 |
| LG 5. Mai 1996 | (SBE 6. Bd. Heft 3 S. 253)
Art. 57 Bst. d (+), Bst. e bisher zu Bst. d, in Kraft ab 1. Juli 1996 |
| LG 6. Mai 2001 | (SBE 8. Bd. Heft 1 S. 83)
Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c (+), 16 Abs. 1 Bst. b, (2) und 3 (n), 31, 40 Abs. 1 Bst. d (n), 45 Abs. 1 in Kraft ab 1. Januar 2002 (ZPO, GS III C/1, Art. 360 Bst. a) |
| LG 5. Mai 2002 | (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 234)
Art. 65, 66–72 (+) in Kraft ab 1. Juli 2002 (Anwalts-gesetz, GS III I/1, Art. 27 Bst. a) |
| LG 5. Mai 2002 | (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 254)
Art. 35 Abs. 3, (52 Abs. 1), 55 in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. e) |
| LG 4. Mai 2003 | (SBE 8. Bd. Heft 8 S. 424)
Art. 3 Abs. 1 und 3, 15, 16 Abs. 1 Bst. c und 2 (+), 24 Abs. 2 (+), 39 Abs. 2, Titel N., Art. 61, (62), 63, 64 in Kraft ab sofort (Änderung Strafprozessordnung) |
| LG 2. Mai 2004 | (SBE 9. Bd. Heft 2 S. 123)
Art. 3 Abs. 2 und 4 (+), 3 ^a (n), 3 ^b (n), 3 ^c (n), 9 Abs. 3, 52 Abs. 2, 3, (4 [n]) und 5 (n), Titel M., Art. 59 Abs. 2, 60 in Kraft ab LG 2006 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, GS II A/3/2, Art. 33 Bst. b) |

- LG 7. Mai 2006 (SBE 10. Bd. Heft 1 S. 23)
Art. 12 Abs. 2 Bst. a, 14 Abs. 2, 52 Abs. 1 in Kraft ab sofort (RVO)
- LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 4 S. 260)
Art. 62 in Kraft ab sofort (Ersatz dringlicher B LR vom 24. Januar 2007)
- LG 4. Mai 2008 (SBE 10. Bd. Heft 7 S. 514)
Art. 17 Abs. 2 und 3 (+), 18 Marginalie, 19 Marginalie, Abs. 1 und 3 (n), 26 Abs. 2 in Kraft ab 1. Januar 2009 (Rechtsweggarantie); Übergangsbestimmung für laufende Verfahren s. SBE 10. Bd. Heft 7 S. 521 Ziff. III
- LG 3. Mai 2009 (SBE 11. Bd. Heft 3 S. 86)
Art. 52 Abs. 4 in Kraft ab 1. Januar 2011 (Finanzhaushaltsgesetz)
- LG 2. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 6 S. 396)
Art. 3 Abs. 3 (+), 10, 11, (14), 15, (16), 24, 26, 40 Marginalie, Abs. 1 Ingress, Bst. a und b, 48 Abs. 3, 52 Abs. 1, 54 Abs. 2, Titel L–N (+), Art. 56–64 (+) in Kraft ab 1. Januar 2011 (EG StPO; zusammengeführt mit nachstehender Änderung im Zusammenhang mit EG ZPO; SBE 11. Bd. Heft 8 S. 531)
- LG 2. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 6 S. 415)
Art. 4, 5 Abs. 1, 6, 7 Abs. 2, 12 Abs. 2, (14), 15, (16), 22 Marginalie, Abs. 2 (n) und 3 (n), 24, 26 Abs. 1, 40 Marginalie, Abs. 1 Ingress, Bst. a und b und Abs. 4 (n), 54 Abs. (2) und 3 (n), 76 Abs. 2, 77 Abs. 3 in Kraft ab 1. Januar 2011 (EG ZPO; zusammengeführt mit vorstehender Änderung im Zusammenhang mit EG StPO; SBE 11. Bd. Heft 8 S. 531)